

(7) Auf Schienen, Weichen, Zungen-, Backen- sowie Stromschienen darf nicht getreten werden.

(8) Unter Wagen hindurchzukriechen und über Puffer und Zugvorrichtungen zu klettern, ist verboten.

Lokomotivbetrieb

§ 14

(1) Für den Lokomotiv- und Rangierbetrieb sind die jeweils erforderlichen Betriebsvorschriften zu erlassen, in denen auch die im Bahnbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Zeichen festzulegen sind.

(2) Die Signale und Zeichen des Bahnbetriebes müssen jedem im Bahndienst Beschäftigten bekannt sein.

§ 15

Der Fährbetrieb ist so zu regeln, daß sein sicherer Ablauf gewährleistet ist.

§ 16

Der Lokomotivführer hat die zu befahrende Strecke mit ihren Zeichen und Wegeübergängen, den Zug und die Zugsignale zu beobachten. Bemerkte er Hindernisse, so muß er sofort halten.

§ 17

(1) Lokomotiven und andere Betriebsmaschinen dürfen nur von Personen geführt werden, die über 18 Jahre alt sind und die ihre Befähigung hierfür der zuständigen technischen Aufsicht und, soweit es sich um Dampflokomotiven handelt, auch der Arbeitsschutzinspektion nachgewiesen haben. Eine schriftliche Bestätigung darüber muß im Betrieb vorliegen. Für die Beschäftigung von Frauen ist § 20 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft besonders zu beachten.

(2) Dampflokomotiven, mit Ausnahme feuerloser Lokomotiven, müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfälle zum Stillstand bringen kann.

(3) Der Lokomotivführer muß das Anfahren der Maschine durch ein deutlich hörbares Signal anzeigen.

(4) Lokomotiven unter Dampf müssen, wenn sie Stillstehen, mindestens mit einem Heizer besetzt sein.

§ 18

Der Lokomotivführer hat sich laufend von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Maschine zu überzeugen, insbesondere davon, daß die Signallvorrichtung und Bremsen in Ordnung sind, die Schienenräumer vorhanden und in Ordnung sind und sich in der Sandstreuvorrichtung genügend trockener Sand befindet. Von Mängeln an den Sicherheitsvorrichtungen hat der Lokomotivführer dem Betriebsleiter sofort Mitteilung zu machen und die Lokomotive im Falle einer Gefahr stillzusetzen, bis die Mängel abgestellt sind.

§ 19

Unbefugte dürfen auf Lokomotiven und Wagen nicht mitfahren. Das Zugpersonal hat auf Einhaltung dieses Verbotes zu achten.

§ 20

Sollen regelmäßig Personen befördert werden, so ist hierfür die Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und gegebenenfalls der zuständigen aufsichtführenden Stelle einzuholen.

§ 21

Bei geschobenen Zügen muß die Spitze stets mit einem Bremser, bei geschobenen Rangierabteilungen mit einem Rangierer besetzt sein, wenn der Rangierer die Wagengruppe nicht einwandfrei übersehen kann. Sie haben die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 22

Als Schlußwagen muß stets ein Bremswagen laufen.

§ 23

Die Länge der Züge sowie die erforderlichen Mindestbremswerte richten sich nach den örtlichen Verhältnissen; sie sind durch Dienstanweisung besonders zu regeln. ■

§ 24

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden; sie ist von der Betriebsleitung festzulegen.

(2) Strecken, auf denen die zugelassene Fahrgeschwindigkeit vermindert werden muß, sowie unbefahrte Strecken sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 25

Vor dem Kreuzen von Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Gleisen sowie beim Befahren unübersichtlicher Gleisstrecken und Gefälle sind Warnsignale zu geben und ist die Fahrgeschwindigkeit so herabzumindern, daß der Zug schnell und sicher angehalten werden kann.

§ 26

Fahren Züge auf eifer Gleisstrecke dicht hintereinander, so müssen sie so viel Abstand voneinander halten, daß bei plötzlichem Halt des vorausfahrenden Zuges der ihm folgende nicht auf ihn aufahren kann.

§ 27

Beim Befahren von Kippgleisen muß der beladene Zug vorwärtsgedrückt werden.

§ 28

Bei längerem Halt auf Gefällstrecken darf der Wasserstand bei Dampflokomotiven nicht unter die niedrigste Wasserstandsmarke sinken. Auf Steigungen muß der Kessel so weit mit Wasser gefüllt sein, daß die obersten Rohre im vordersten Teil noch von Wasser umspült sind.

§ 29

(1) Bei offenen (unbeschränkten) Bahnübergängen ist in Höhe der Läute- und Pfeiftafel (LP-Tafel)